

Wylter Zeitung

mit wöchentlichem achteiligen illustrierten Unterhaltungsblatt: „Der Bosberg“.

Abonnementpreise: (Dank des Postbezugs) Vierteljährlich Fr. 1.50, halbjährlich Fr. 2.80, vierteljährlich Fr. 1.50. Im Ausland: Vierteljährlich Fr. 2.00, halbjährlich Fr. 3.50, vierteljährlich Fr. 1.50. Der Anzeigenpreis: 10 Rp. pro Zeile. Inserate müssen jeweils bis Freitag vor dem Druck 8 Uhr in der Redaktion sein. — Erscheint Mittwoch und Samstag.

Obligatorisches Publikationsorgan der politischen Gemeinden Wyl, Branschhofen, Jatzwil, Oberbüren und Rickenbach-Wilen.
Anzeigebblatt für die Bezirke Wyl, Untertoggenburg, Altoggenburg und Mündwil. 49. Jahrgang.

Wyl, Mittwoch den 8. August 1906

Nr. 63

Druck und Verlag von J. Behnder.

Wil-Weinfelden-Konstanz.

Hierüber schreibt die „Thurg. Ztg.“ folgendes:
„Als Basis für die Schlussverhandlungen diente der Vertragsentwurf, welcher im Mai dieses Jahres veröffentlicht worden ist. Derselbe ist noch einmal einer gründlichen Prüfung unterstellt worden, und zwar amtierten die Herren Oberingenieur Moser und Bankdirektor Runder als Experten, letzterer speziell für den finanziellen Teil. Es wurden noch eine ganze Reihe Abänderungen, teils redaktioneller Art zur Verdeutlichung, teils prinzipieller Art vom Komite gewünscht, und die „Westdeutsche“ ist diesen Begehren so weit als möglich entgegengekommen, so daß sich ohne große Schwierigkeiten eine Einigung erzielen ließ.“

Der Vertrag besteht aus drei Teilen: Finanz- und Betriebsvertrag, Bauvertrag und Finanzprogramm. Ich entnehme denselben die wichtigsten Bestimmungen.

A. Finanz- und Betriebsvertrag. Danach verpflichtet sich die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft, den Betrieb der Bahn bis zum Ablauf der ersten vollen 15 Betriebsjahre auf ihre Rechnung zu führen; sie bezieht sämtliche Betriebs-einnahmen, hat auch sämtliche Betriebsausgaben zu decken. Der „Thurgaubahn“ (Th. B.), so heißt sie nun offiziell, steht das Recht zu, nach Ablauf dieser Frist den Betrieb der Bahn auf eigene Rechnung zu übernehmen oder zu den bisherigen Bedingungen der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft für weitere fünf Jahre zu überlassen. Aber auch die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft kann die Verlängerung der Pacht für die gleiche Frist verlangen. Die Thurgaubahn wird in erster Linie durch den Verwaltungsrat vertreten; an den Sitzungen derselben kann ein Delegierter der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Die Gesellschaft stellt auch einen bevollmächtigten Direktor, dem die Gesamtleitung des Betriebes obliegt. Derselbe muß ein zur selbständigen Leitung eines Eisenbahnbetriebes qualifizierter Schweizer sein.

Die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zahlt an die Thurgaubahn für zwei Jahre den für eine vierprozentige Verzinsung der Obligationen erforderlichen Betrag, höchstens 140,000 Fr. per Jahr, sowie einen Pauschalbetrag von 5000 Fr.

5,500,000 Fr. gilt als Pauschalsumme, für welche die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft unter Uebernahme des Bau-risikos die Bahn fertig erstellen soll. Im Vertragsentwurfe wollte die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft alle Mehrleistungen, welche sich gegenüber dem Kostenvoranschlag ergeben, einfach der Thurgaubahn überbinden; allein da der Anschlag so hoch ist, hielt man dafür, daß sie ein weitergehendes Risiko übernehmen dürfte und es ist denn eine Einigung in dem Sinne erzielt worden, daß die Thurgaubahn wählen kann zwischen zwei Möglichkeiten: Entweder übernimmt die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft eine weitere Verpflichtung bis auf 50,000 Fr., oder sie liefert über die 3 bzw. 3,5 Millionen hinaus weitere Obligationen im Betrage von 200,000 Fr. zu den nämlichen Bedingungen. Selbstverständlich nur für Mehrarbeiten.

Für die Qualität der Ausführungen und Lieferungen — die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft liefert z. B. das Rohmaterial — insbesondere für Oberbaumaterialien und Betriebsmittel, sind im allgemeinen die im Bereich der Bundesbahnen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Planum erhält eine Breite 4,20 m, die Krone des Schotterbettes eine solche von 3 m. Die Gradienten der Bahn soll mit der größten mittleren Steigung von 20‰ so gestaltet werden, daß der Gesamtwiderstand in geraden und krummen Strecken auf größere Abschnitte im allgemeinen gleich bleibt. Selbstverständlich hat die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft etwaigen behördlichen Vorschriften hinsichtlich des Baues ohne Anspruch auf Entschädigung nachzukommen. Dasselbe gilt für die Untersuchung der Bahn, Hebung von Anständen usw.

Nach der erfolgten Uebernahme der Bahn durch die Thurgaubahn haftet die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft als Bauunternehmerin noch 2 Jahre für die Güte der Bauausführungen, Lieferungen und Materialien derart, daß sie alle sich ergebenden Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen hat. Die Bauausführungen sind von einem bewährten von der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft bevollmächtigten Techniker zu leiten. Andererseits hat auch die Thurgaubahn das Recht, durch einen Bevollmächtigten ihre Interessen zu wahren. Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen beiden sind durch den Präsidenten des Verwaltungsrates und den Vorsitzenden der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft zu entscheiden, unbe-

Ausrüstung der Bahn sind gegebenenfalls weitere Partialobligationen auszugeben, und es wird die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft diese Obligationen bis zum Höchstbetrage von nom. 500,000 Fr. ebenfalls al pari übernehmen und die Valuta an die Thurgaubahn abliefern, eventuell unter Anrechnung etwaiger Forderungen an die Thurgaubahn, welche ihr nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauvertrages außer der Pauschalsumme gegen dieselbe gegebenenfalls zustehen könnten. Sollte auch der Erlös des Anlehens im Gesamtbetrage von 3,500,000 Fr. zur Deckung des Geldbedarfs der Gesellschaft nicht ausreichen, so bleibt es der Thurgaubahn überlassen, durch Aufnahme einer schwebenden Schuld ihren Bedarf zu decken, eventuell also durch Erhöhung des Grundkapitals die erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Der Schluß lautet zuversichtlich, daß die Thurgaubahn auf dieser Grundlage unter allen Umständen in der Lage sei, allen Verpflichtungen nachzukommen.“

* Umschau.

(Schluß.)

Und nun wird mir wirklich bange, wenn ich etwas aus den reichen Verhandlungen der drei Tage herausgreifen soll. Vor lauter Bäumen finde ich den Wald nicht: Ich habe mir ein dickes Heft voll Notizen gemacht, die ausgearbeitet ein ganzes Buch füllen würden. Der Präsident des Organisationskomitees Herr Dr. Ambühl begrüßte am Montag morgen die Gäste mit einer gehaltvollen Ansprache, in welcher er auf die früheren Versammlungen der schweizerischen Naturforscher in St. Gallen zurückblickte und dabei selbstverständlich der Männer gedachte, die während des technischen eraltwissenschaftlichen letzten Fortschrittsjahrhundertes, bei uns den Sinn und das Verständnis für Naturbeobachtung und Naturforschung weckten und weiterbildeten. Jedes Kind kannte früher im Kanton St. Gallen die Namen Jollikofer, Steinmüller, Rehsteiner, Scheitlin, Delabar. Die beiden Bartmann machten uns schweigen und Friedrich Tschudy verfaßte sein herrliches Tierleben der Alpenwelt, zudem ihm hauptsächlich Dr. Gertanner und der Bündner Oberst Salis das reiche Material geliefert hatten. Daneben waren an den St. Galler Naturforschertagen auch die Escher von der Linth, Dr. Vogt, Jatic, Pictet, Oswald Heer,

lauf dieser Frist den Betrieb der Bahn zu übernehmen oder zu den bisherigen deutschen Eisenbahngesellschaft für weitere sen. Aber auch die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft die Verlängerung der Pacht für die

Die Thurgaubahn wird in erster Linie der Rat vertreten; an den Sitzungen der letzteren der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft der Stimme teilnehmen. Die Gesellschaft bevollmächtigt den Direktor, dem die Verwaltung obliegt. Derselbe muß ein zur Leitung eines Eisenbahnbetriebes qualifizierter

Eisenbahngesellschaft zählt an die Thurgaubahn für eine vierprozentige Verzinsung der jährlichen Beträge, höchstens 140,000 Fr. in Pauschalbetrag von 5000 Fr. zur Deckung der Kosten. Nach Ablauf des zweiten Jahres folgende Beträge zur Auszahlung der Betriebsrenten: für das 3. Betriebsjahr 1. 50,000 Fr., für das 5. 65,000 Fr., für das 10. 80,000 Fr. und für das 15. 100,000 Fr. Diese letztere Summe mußte auch der Pachtvertrag auf 20 Jahre verpflichtet auch für alle Aufwendungen zur Instandhaltung und ihrer Nebenanlagen, Hochbauten, Unterbau der Bahn, Dotierung der Eisenbahnen, Versicherungskosten und Steuern. Das der Erneuerungsfonds nicht in die Bahn gehöre. In Kriegszeiten würden der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft

die Einrichtungen der Bahn durch höhere Kosten, so hat die Thurgaubahn die Kosten zu tragen, doch wird bei Rücksicht auf die höhere Gewalt angenommen. Damit auch diesem Vertrage auch gehalten werden, Eisenbahngesellschaft zur Hinterlage einer Summe verpflichtet. Sie kann indes zurückrufen, drei Jahre nacheinander das Betriebskapital, daß die Bahn sich selbst alimentiert, Betriebs- und Reservefonds. Streitigkeiten nicht erledigt werden.

1. Nach dem Bauvertrag übernimmt Eisenbahngesellschaft den Bau der Nebenbahn bis zur Landesgrenze bei Konstanz, vollständig ausgerüstet der Bahn als ursprünglich waren eiserne Schwellen vor einer bundesrätlichen Verordnung die enger gelegt werden müssen (16 statt 14), Eisenbahngesellschaft hölzerne Schwellen ebenfalls zweckentsprechend sind, aber wie eiserne. Dafür übernimmt sie die

Gesamtwiderstand in geraden und krummen Strecken auf größere Abschnitte im allgemeinen gleich bleibt. Selbstverständlich hat die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft etwaigen behördlichen Vorschriften hinsichtlich des Baues ohne Anspruch auf Entschädigung nachzukommen. Dasselbe gilt für die Untersuchung der Bahn, Hebung von Anständen usw.

Nach der erfolgten Uebernahme der Bahn durch die Thurgaubahn haftet die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft als Bauunternehmerin noch 2 Jahre für die Güte der Bauausführungen, Lieferungen und Materialien derart, daß sie alle sich ergebenden Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen hat. Die Bauausführungen sind von einem bewährten von der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft bevollmächtigten Techniker zu leiten. Andererseits hat auch die Thurgaubahn das Recht, durch einen Bevollmächtigten ihre Interessen zu wahren. Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen beiden sind durch den Präsidenten des Verwaltungsrates und den Vorsitzenden der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft zu entscheiden, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes. Wegen solcher Anstände darf aber der Fortschritt der Bauausführungen nicht aufgehalten werden, es handle sich denn um einen offenkundigen Verstoß der Bauleitung gegen behördliche Vorschriften.

Nach Maßgabe der Fortschritte des Baues sind Abschlagszahlungen von mindestens 300,000 Fr. zu machen. Sobald die Thurgaubahn 3,000,000 Fr. in Abschlagszahlungen an die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft bar geleistet hat, kann letztere keine weitere Bezahungen verlangen. Mit der letzten Zahlung an die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft soll die Thurgaubahn bei einem schweizerischen Bankinstitut einen Betrag von 3,700,000 Fr. in Partialobligationen hinterlegen, verzinslich zu 4% und rückzahlbar zum Kurse von 102% zu Gunsten der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft. So der Entwurf. Es wurde indes ein Mittelweg in dem Sinne ermöglicht, daß Kasseobligationen an die Bank abgeliefert werden können, weil sonst die Thurgaubahn zu viel Zins bezahlen müßte. Soweit die Beträge nicht durch die Bauleistung gedeckt sind, sollen sie der Thurgaubahn verzinst werden.

Für die Sicherheit der Ausführungen der Vertragsverpflichtungen wird von der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft ein von einem ersten schweizerischen Bankinstitut akzeptierter Sichtwechsel im Betrage von 300,000 Fr. hinterlegt. Streitigkeiten sind aus diesem Vertrage durch ein Schiedsgericht zu erledigen. Beide Teile wählen einen Schiedsrichter, und wenn über den Obmann eine Einigung nicht zustande kommt, so wird derselbe durch das thurgauische Obergericht gewählt.

C. Finanzierung. Von den 6,700,000 Fr. sind 3,790,000 Fr. in Aktien aufzubringen durch den Kanton, die beteiligten Städte und Gemeinden. Letztere Summe ist das Grundkapital. Die Summe von 6,000,000 Fr. für Bau und Rollmaterial soll nicht überschritten werden.

Damit der Geldbedarf der Thurgaubahn mit möglichster Sicherheit gedeckt werden kann, kann dieselbe Schuldverschreibung bis zum Gesamtbetrage von 3,500,000 Fr. herausgeben. Diese werden zu 4% verzinst, nach Ablauf von

reichen Verhandlungen der drei Tage herausgerufen. Vor lauter Bäumen finde ich den Wald nicht: Ich habe mir ein dickes Heft voll Notizen gemacht, die ausgearbeitet ein ganzes Buch füllen würden. Der Präsident des Organisationskomites Herr Dr. Ambühl begrüßte am Montag morgen die Gäste mit einer gehaltvollen Ansprache, in welcher er auf die früheren Versammlungen der schweizerischen Naturforscher in St. Gallen zurückblickte und dabei selbstverständlich der Männer gedachte, die während des technischen exaktwissenschaftlichen letzten Fortschrittsjahrhundertes, bei uns den Sinn und das Verständnis für Naturbeobachtung und Naturforschung weckten und weiterbildeten. Jedes Kind kannte früher im Kanton St. Gallen die Namen Zollikofer, Steinhilber, Reithaler, Scheitlin, Delabar. Die beiden Wartmann machten uns schweigen und Friedrich Tschudy verfaßte sein herrliches Tierleben der Alpenwelt, zudem ihm hauptsächlich Dr. Giertanner und der Bündner Oberst Salis das reiche Material geliefert hatten. Daneben waren an den St. Galler Naturforschertagen auch die Fischer von der Linth, Dr. Vogt, Fatic, Pictet, Oswald Heer, Agassiz u. u. vertreten. Wem wären solche Namen nicht im Gedächtnis geblieben?

Heute aber standen ihre Jünger und Nachfolger die Heim, Fröh, Forel, Schardt als Geologen vor uns. Wie die unser Land kennen, seine Sterne, seine Eingeweide, seine Knochen und seine Wandlungen unter vier Eiszeiten, unter Wucht der Eisströme und unter den Erosionen der Gewässer in den nachglacialen Zeiten. Es ist eine helle Freude ihnen zuzuhören und wenn man auch nicht jede ihrer Behauptungen klar zu erfassen vermag, so erkennt man staunend, welche ein eminentes Maß von Wissen und Beobachtung da nach Ausdruck ringt. Wie zergliederte Herr Professor Schardt aus Neuenburg an der Hand von selbstangefertigten Karten so meisterlich den Aufbau unserer Alpen, ihre Struktur und ihre im Laufe der Zeit auf- und abgelagerten Schichten. Und Herr Fröh bewies mit packender Gewalt, wie Eisströme und Wasser einst dort rumort und neugestalteten, wo wir gewöhnlichen Menschenkindern mit unseren ungewohnten Augen zwar auch etwa Lagerungen und kuriose Bildungen beobachten, aber meinen, der Herrgott habe diese Hügel und „Mutsch“, diese Ueberhöhungen und Vertiefungen schon beim Weltanfang hingesezt. Wie zeigte uns der Botaniker Göbel aus München die Natur in ihren Variationen, Mißbildungen, deren Studium oft gerade dazu führt, auch die normalen Formen besser kennen zu lernen. Er bewies uns, daß die Alten solche Mißbildungen als Wunder anstauten, daß aber die Jungen die Natur in ihren Abweichungen immer mehr belauschen, ihnen aktiv gegenüberstehen, sie verfolgen und verstehen lernen, und so auch die Variationen, die mißlingenden Gebilde immer mehr des Wunderbaren entkleiden; zu gleichen Schlüssen kam in formvollendetem Vortrage der Mediziner Ernst aus Zürich gegenüber den tierischen Mißbildungen. Er verwies manche noch jetzt im Volke verbreitete Meinung in das Reich der Fabeln, bewies ihre Unhaltbarkeit vor der Wissenschaft und stellte fest, daß die Natur auch auf Abwegen, wohin starke Gewalt sie drängen kann, stets noch nach ewigen Gesetzen arbeitet. Ebenso bewies er, daß aus solchen Variationen keine Schlüsse auf die Abstammung gezogen werden können, wie es früher Gelehrte etwa versucht und taten. Die Furcht vor dem „Versehen“ und die